

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis

ENTSCHEID

Nr. 255.941 vom 2. März 2023

A. 235.037/Vbis-267

In der Rechtssache: **1. die Aktiengesellschaft BAUMA HC,**
 2. COHNEN Emil,
 3. TREINEN Christine,
 Wahldomizil bei
 Herrn Sebastian THOMAS, Rechtsanwalt,
 Leuvensesteenweg 369/1
 1932 Zaventem,

gegen:

die Gemeinde Amel,
Wahldomizil bei
Herrn Guido ZIANS und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Aachener Straße 76
4780 Sankt Vith.

I. Gegenstand des Antrags

Mit der am 12. November 2021 digital eingereichten Klage beantragen die AG Bauma HC, Emil Cohnen und Christine Treinen die Nichtigkeitserklärung des Beschlusses des Gemeindegremiums der Gemeinde Amel vom 23. Juli 2021, der den Eheleuten Brühl-Michels die Städtebaugenehmigung, welche sich auf ein in Meyerode, Martinusstraße 98, gelegenes Gut bezieht, betreffend die Errichtung eines Geräteschuppens, erteilt.

II. Verlauf des Verfahrens

Die Erwiderungs- und Replikschriften wurden den Parteien ordnungsgemäß gegenseitig zugestellt.

Am 18. März 2022 hat die erste klagende Partei ein Schreiben dem Staatsrat übermittelt.

Am 29. August 2022 haben die zweite und dritte klagenden Parteien ein Schreiben dem Staatsrat übermittelt.

Herr Roger Wimmer, erster Auditor beim Staatsrat, hat einen Bericht gemäß Artikel 59 der allgemeinen Verfahrensordnung erstattet.

Durch Beschluss vom 11. Januar 2023 und in Ermangelung von Einwänden des Auditor-Berichterstatters schlug die Kammer den Parteien vor, dass die Sache gemäß Artikel 26 § 2 der allgemeinen Verfahrensordnung nicht in einer Sitzung behandelt wird. Der Bericht war diesem Beschluss beigelegt.

Keine Partei hat eine Sitzung beantragt.

Die in Titel VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

III. Verfahrensrücknahme

Mit Schreiben vom 18. März 2022 und 29. August 2022 haben alle klagenden Parteien dem Staatsrat mitgeteilt, dass sie ihre Klage zurücknehmen möchten.

Der Verkündung der Verfahrensrücknahme steht nichts im Wege.

IV. Verfahrensschädigung

Die beklagte Partei beantragt eine Verfahrensschädigung von 700 Euro. Diesem Antrag ist stattzugeben.

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Die Verfahrensrücknahme wird verkündet.

Artikel 2.

Eine Verfahrensschädigung von 700 Euro wird der beklagten Partei zu Lasten der klagenden Parteien, in Höhe von je einem Drittel, zugeteilt.

Die Kosten, festgelegt auf 620 Euro, werden zu Lasten der klagenden Parteien, in Höhe von je einem Drittel, gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am 2. März 2023 von:

Carlo Adams,
Vanessa Wiame,

Kammerpräsident,
Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

Vanessa Wiame

Carlo Adams